

G e s e t z e n t w u r f

der Fraktion der CDU

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Im Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258), ist in § 24 die Schutzkategorie "Nationales Naturmonument" eingefügt worden. Ziel des Bundesgesetzgebers war es, national bedeutsame Schöpfungen von Natur und Landschaft auch auf kleineren Flächen einem herausgehobenen Schutz zu unterwerfen, der auch international Anerkennung und Beachtung findet. Dementsprechend sollen Gebiete als "Nationale Naturmonumente" ausgewiesen werden, die natürlich-kulturelle Erscheinungen enthalten, die außerordentlich oder einzigartig sind und wegen ihrer Eigenart, Seltenheit oder ästhetischen Qualität aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen und landeskundlichen Gründen von herausragender Bedeutung sind.

Auch in Thüringen gibt es einige Gebiete von Natur und Landschaft, die die Voraussetzungen eines "Nationalen Naturmonuments" erfüllen und eines entsprechenden Schutzes bedürfen.

B. Lösung

Da die Schutzkategorie "Nationales Naturmonument" im Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) bisher noch nicht enthalten ist, wird eine Ergänzung dieses Gesetzes für sinnvoll erachtet, um die bundesrechtlich definierte Schutzkategorie auch landesrechtlich umsetzen zu können.

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), ist analog dem Bundesnaturschutzgesetz um die Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente" zu ergänzen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit diesem Gesetz neu einzuführende Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung entsprechender Gebiete im Wege der Rechtsverordnung zu nutzen. Dazu hat die Landesregierung den zuständigen Ausschüssen des Landtags eine entsprechende Rechtsverordnung zur Zustimmung vorzulegen und auszuführen, inwieweit sie von der mit diesem Gesetz neu eingeführten Verordnungsermächtigung Gebrauch machen will, um bei dieser für Natur und Landschaft bedeutenden Angelegenheit auch die Berücksichtigung des Parlaments zu gewährleisten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und Landschaft

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Gesetzes für Natur und
Landschaft (ThürNatG)**

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft (ThürNatG) in der Fassung vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 a Abs. 2 Nr. 1 werden nach dem Wort "Nationalparke" die Worte "und Nationale Naturmonumente" eingefügt.
2. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
"7. Nationale Naturmonumente,"
 - b) Die bisherige Nummer 7 wird Nummer 8.
3. § 12 a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Nationalparke" die Worte "und Nationale Naturmonumente" eingefügt.
 - b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Nationale Naturmonumente sind durch Rechtsverordnung festgesetzte zu schützende Gebiete, die
 1. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen und
 2. wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit von herausragender Bedeutung sind.Nationale Naturmonumente sind wie Naturschutzgebiete zu schützen. Dabei ist die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft im bisherigen Umfang zu gewährleisten."
4. Dem § 19 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
"Nationale Naturmonumente werden durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach Zustimmung der für Umwelt und Naturschutz und für Landwirtschaft und Forsten zuständigen Ausschüsse des Landtags ausgewiesen."
5. In § 20 Abs. 4 Satz 2 werden nach dem Wort "Naturschutzgebieten" das Wort "oder" durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort "Nationalparks" die Worte "oder Nationalen Naturmonumenten" eingefügt.
6. § 24 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"(3) Kernzonen in Biosphärenreservaten und Totalreservaten in Naturschutzgebieten, Nationalparks oder Nationalen Naturmonumenten (§ 20 Abs. 4 und 5) sollen in geeigneter Weise zur Information der Öffentlichkeit gekennzeichnet werden."
7. In § 26 b Abs. 2 Satz 4 werden nach dem Wort "Naturschutzgebiet" die Worte "oder in einem Nationalen Naturmonument" eingefügt.

8. In § 41 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort "Nationalparks," die Worte "Nationalen Naturmonumenten," eingefügt.
9. In § 45 Abs. 1 Nr. 9 werden nach dem Wort "Nationalparks," die Worte "Nationalen Naturmonumenten," eingefügt.
10. In § 52 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Nationalparks" ein Komma und die Worte "Nationalen Naturmonumenten" eingefügt.
11. In § 53 Abs. 1 werden nach dem Wort "Nationalpark," die Worte "Nationalen Naturmonumenten," eingefügt.
12. In § 54 Abs. 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "Nationalparks" die Worte "oder eines Nationalen Naturmonuments" eingefügt.
13. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeines**

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 schuf im § 24 eine neue Schutzgebietskategorie, das Nationale Naturmonument. Darunter wird ein Gebiet verstanden, das von einmaliger und herausragender Bedeutung ist. Das kann aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, kulturhistorischen oder landeskundlichen Gründen oder wegen der Seltenheit, der Eigenart oder Schönheit des Gebiets sein.

In Thüringen gibt es eine Reihe von herausragenden Objekten von Natur und Landschaft, die in diese Schutzkategorie einzuordnen wären.

Das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. August 2006 (GVBl. S. 421), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2015 (GVBl. S. 113), ist analog dem Bundesnaturschutzgesetz um die Schutzkategorie "Nationale Naturmonumente" zu ergänzen. Die Landesregierung wird aufgefordert, die mit diesem Gesetz neu einzuführende Ermächtigungsgrundlage für die Ausweisung entsprechender Gebiete im Wege der Rechtsverordnung zu nutzen. Dazu hat die Landesregierung den zuständigen Ausschüssen des Landtags eine entsprechende Rechtsverordnung zur Zustimmung vorzulegen und auszuführen, inwieweit sie von der mit diesem Gesetz neu eingeführten Verordnungsermächtigung Gebrauch machen will, um bei dieser für Natur und Landschaft bedeutenden Angelegenheit auch die Berücksichtigung des Parlaments zu gewährleisten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen**Zu Artikel 1:****Zu Nummer 1:**

In § 1 a (Biotopverbund) wird das Nationale Naturmonument hinzugefügt, um gemeinsam mit anderen Schutzgebieten im Verbund zu interagieren.

Zu Nummer 2:

In § 11 (Allgemeine Vorschriften) erfolgt die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in die Liste der anderen Schutzgebietskategorien.

Zu Nummer 3:**Zu Buchstabe a:**

In der Überschrift von § 12 a werden die Nationalen Naturmonumente analog des Bundesnaturschutzgesetzes gleichwertig mit den Nationalparks aufgenommen.

Zu Buchstabe b:

Durch das Hinzufügen eines Absatzes 5 in den § 12 a werden die Festlegungen von § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes für Nationale Naturmonumente weitgehend übernommen und die Art der rechtlichen Feststellung präzisiert.

Zu Nummer 4:

Die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in § 19 (Zuständigkeiten beim Ausweisungsverfahren) ist notwendig, um zu ermöglichen, dass diese Objekte per Rechtsverordnung durch die Landesregierung ausgewiesen werden können. Um die Belange des Umwelt- und Naturschutzes und von Land- und Forstwirtschaft in besonderem Maße zu würdigen, ist die Einbeziehung der für diese Angelegenheiten zuständigen Ausschüsse des Thüringer Landtags vorgesehen.

Zu Nummer 5:

Durch die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in § 20 (Inhalt der Verordnung, Pflege- und Entwicklungspläne) soll der Charakter dieser Gebiete als Totalreservat bestimmt werden.

Zu Nummer 6:

Die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in § 24 (Kennzeichnung) ermöglicht die öffentliche Information über diese Gebiete im Gelände.

Zu Nummer 7:

Die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in § 26 b (Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten, Ausnahmen) regelt auch für diese Gebiete die Zulässigkeit von dort beantragten Vorhaben.

Zu Nummer 8:

In § 41 (Beauftragte für Naturschutz) wird die Wirkung der Naturschutzbeauftragten auch in Nationalen Naturmonumenten geregelt.

Zu Nummer 9:

In § 45 (Mitwirkung von Vereinen) wird so die Mitwirkung von Vereinen und Verbänden bei der Bewertung von Verboten und Ausnahmen in Nationalen Naturmonumenten geregelt.

Zu Nummer 10:

Durch die Aufnahme der Nationalen Naturmonumente in § 52 (Vorkaufsrecht) werden die Rechte von Städten und Gemeinden in Sicherstellungs- und Ausweisungsverfahren gewährleistet.

Zu Nummer 11:

Durch Aufnahme in § 53 (Geschützte Bezeichnungen) wird auch die Schutzkategorie der Nationalen Naturmonumente klargestellt.

Zu Nummer 12:

Durch Aufnahme in § 54 (Bußgeldvorschriften) können nun auch Verstöße gegen das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft in Nationalen Naturmonumenten geahndet werden.

Zu Nummer 13:

Um die neue Schutzkategorie "Nationales Naturmonument" in das Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft aufzunehmen, wird der Begriff in die Inhaltsübersicht des Gesetzes eingefügt.

Zu Artikel 2:

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Für die Fraktion:

Mohring